Brandschutznachweis

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der Brandschutzbehörde einzureichen.

Lage: Adresse(n) und Grundstücksnummer(n) entsprechend Angaben in Baugesuchsfomular

_____ GVZ-Nr.:_____

Nutzung: bisher / neu

_____ / _____

Raum mit grösster Personenbelegung (> 50 Personen): _____ Personen:_____

Qualitätssicherungsstufe (voraussichtlich) ☐ QSS1 ☐ QSS2 ☐ QSS3 ☐ QSS4

Gebäudegeometrie Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain _____ m

- ☐ Nebenbauten (gemäss Brandschutznorm)
- ☐ Gebäude mit geringen Abmessungen (gemäss Brandschutznorm)
- ☐ Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
- ☐ Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)
- ☐ Hochhaus (über 30 m)

Schutzabstand zum Nachbargebäude eingehalten ☐ ja ☐ nein

Geplante Ersatzmassnahme _____

Bauart		☐ Massiv	☐ Holz	☐ Stahl	☐ Bestand unbekannt
Löschanlagenkonzept (Sprinkler)		☐ ja	☐ nein		
Materialisierung Tragwerk		☐ RF1	☐ RF2/3		☐ Bestand unbekannt
Materialisierung Brandabschnitte		☐ RF1	☐ RF2/3		☐ Bestand unbekannt
Tragwerk Feuerwiderstand	Untergeschosse	☐ R90	☐ R60		☐ Bestand unbekannt
	Erd-/ Obergeschosse	☐ R90	☐ R60	☐ R30	☐ Bestand unbekannt
Brandabschnittbildung	Geschossdecken	☐ REI90	☐ REI60	☐ REI30	☐ Bestand unbekannt
	Vertikale Fluchtwege	☐ REI90	☐ REI60	☐ REI30	☐ Bestand unbekannt
	EG-OG, Wände, hor. Fluchtwege	☐ EI90	☐ EI60	☐ EI30	☐ Bestand unbekannt
	UG, Wände, hor. Fluchtwege	☐ EI90	☐ EI60		☐ Bestand unbekannt
	Aufzugsschächte	☐ EI90	☐ EI60	☐ EI30	☐ Bestand unbekannt
	Türen, Tore		☐ EI30	☐ E30	☐ Bestand unbekannt
	Brandmauern	☐ REI180	☐ REI90	☐ REI60	☐ Bestand unbekannt
	Installationsschächte	☐ EI90	☐ EI60	☐ EI30	☐ Bestand unbekannt

Aussenwandkonstruktion (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 „Verwendung von Baustoffen“, Zeichnung S. 14)

☐ Klassifiziertes System Systemtyp: _____

Aussenwandbekleidung (E)	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3	
Aussendämmebene (H)	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3	☐ Brandriegel erford.
Zugang Feuerwehr, Fassade	☐ ja	☐ nein		

Bedachung

Oberste Schicht	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3		
Wärmedämmung	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3		
Unterlage	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3	☐ BSP30 RF1	
Zugang Feuerwehr, Dach	☐ ja	☐ nein			

Löscheinrichtungen

☐ ja	☐ nein		
☐ Handfeuerlöscher	☐ Löschdecken		
☐ Wasserlöschposten	☐ Innenhydrant	☐ trocken	☐ nass

Sprinkleranlage ☐ Vollschutz ☐ Teilschutz, Bereich gemäss Brandschutzplan

Brandmeldeanlage

☐ ja	☐ nein
☐ Vollüberwachung	☐ Teilüberwachung, Bereich gemäss Brandschutzplan
	☐ Schutzzielorientierte Überwachung

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume / vertikale Fluchtwege (z.B. Treppenhäuser)

notwendig	☐ ja, für / aufgrund: _____		☐ nein
Beschrieb:	☐ NRWA (natürlich)	☐ LRWA (Brandlüfter)	☐ MRWA (maschinell)

Sicherheitsbeleuchtung

☐ ja	☐ nein
☐ für Fluchtwege	☐ für Fluchtwege in Räumen

Rettungszeichen ☐ ja ☐ nein ☐ sicherheitsbeleuchtet

Blitzschutzsystem VKF ☐ ja ☐ nein ☐ Klasse: _____

Spezielle Brandgefahren _____

Lufttechnische Anlagen

☐ ja	☐ nein
☐ Kontrollierte Wohnraumlüftung	☐ Gewerbliche Küche, m^3/h _____

Beilagen

☐ Brandschutzpläne [1)]	☐ Nutzungsvereinbarung / Belegungsvereinbarung
☐ Fassaden- und Dachdetail	☐ Rauch- und Wärmeabzugskonzept
☐ Brandschutzkonzept	☐ Sicherheitskonzept für Umbau und Betrieb
☐ Evakuierungskonzept	☐ _____

Für allgemeine Bemerkungen bitte separates Blatt verwenden.

[1)] ausgenommen Einfamilienhäuser, Nebenbauten und Bauten mit geringen Abmessungen

	Bauherrschaft	**Projektverfasser/in**	**QS-Verantwortliche/r**
Name / Firma	_____	_____	_____
Strasse, Nr.	_____	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____	_____
Sachbearbeiter/in	_____	_____	_____
Tel.-Nr. / Email	_____	_____	_____

Datum, Unterschrift

_____

Erläuterung zum Formular Brandschutznachweis

Die VKF-Brandschutzrichtlinien 2015 (BSR) führen das Thema der Qualitätssicherung neu und für alle Bauvorhaben ein. Dazu haben folgende Gründe geführt:

- zunehmende Komplexität von Bauten
- technischer und organisatorischer Brandschutz gewinnen gegenüber dem baulichen zunehmend an Bedeutung
- komplexe Bauten erfordern massgeschneiderte Brandschutzkonzepte
- Notwendigkeit der qualifizierten Projektbegleitung von Planerseite
- Sicherstellung, dass der geplante Brandschutz auch realisiert wird
- Sicherstellung einer geeigneten Dokumentation, damit der geplante Brandschutz über die gesamte Nutzungsdauer eines Gebäudes aufrechterhalten wird

Wesentliche Bestimmungen zur Qualitätssicherung

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in eine der vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt.
(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken.
(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs 2)

Für alle Neubau-, Mieterausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen.
(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.1.1 Abs 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.
(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.2.2 Abs 2)
QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.
QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortlicher Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gibt es hingegen keine Übergangszeiten.
(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich.
(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Anhang zu Ziffer 5)

Baubewilligungsverfahren

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.
Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Verwendete Begriffe

Nebenbauten
eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m2 nicht übersteigt.

Gebäude mit geringen Abmessungen
Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m2, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

Gebäude geringer Höhe
bis 11 m Gesamthöhe

Gebäude mittlerer Höhe
über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

Hochhaus
Über 30 m Gesamthöhe

Gewachsenes Terrain
Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.
Die Messweise erfolgt gemäss Erläuterungen der einzelnen Definitionen des Anhangs IVHB.

